



Förderrichtlinie der Kolpingstadt Kerpen zur Gewährung von Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünungen

Die Kolpingstadt Kerpen fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern und Fassaden zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas gemäß der nachfolgenden Richtlinie.



Klimainitiative Kerpen

Informieren. Engagieren. Profitieren.

Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Stand: 06.04.2022

Inhalt

1.	Zielsetzung	3
2.	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Dach- und Fassadenbegrünung	3
2.2	Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.2.1	Dachbegrünung	3
2.2.2	Fassadenbegrünung	4
3.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
4.	Förderausschluss	5
5.	Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
6.	Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren	5
6.1	Antragsberechtigung	5
6.2	Eigenerklärung	5
6.3	Notwendige Unterlagen	6
6.4	Antragsverfahren	6
7.	Verwendungsnachweis	7
8.	Mitteilungspflichten	7
9.	Rückforderung von Fördermitteln	8
10.	Haftung	8
11.	Datenschutz	8
12.	Inkrafttreten	8

1. Zielsetzung

Mit der Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas geleistet und bestehende Siedlungsstrukturen somit klimaresilienter gestaltet werden. Die zunehmende sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Abkühlungsleistung durch Verdunstung erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet. Zusätzlich bieten Dach- und Fassadenbegrünungen neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen zum Erhalt der natürlichen Artenvielfalt bei. Mit der Zunahme begrünter Gebäude wird das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und die Lebensqualität gestärkt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Gefördert werden Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung privat und gewerblich genutzter Bestandsgebäude auf dem gesamten Gebiet der Kolpingstadt Kerpen mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen.

2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Fremdleistungen für die Planung und Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Ziel der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2.1 Dachbegrünung

Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Dachbegrünung sowie die benötigten Materialien.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Alle angemessenen Materialausgaben für den Gründachaufbau wie Schutzvlies, Drainschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen,
- Ausgaben für Entwurfs- und Planungsleistungen,
- Ausgaben für Ausführungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal.

Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 6 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern sind nicht zuwendungsfähig.

2.2.2 Fassadenbegrünung

Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Begrünung an Außenfassaden und Außenmauern sowie benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Zwingend erforderliche vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion / Pflanzmodule,
- alle angemessenen Materialausgaben für den Aufbau der Fassadenbegrünung wie Rankhilfen, Saatgut oder Pflanzen,
- Ausgaben für Entwurfs- und Planungsleistungen,
- Ausgaben für Ausführungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal.

Gefördert werden nur Rankhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.). Maßnahmen zur Sanierung der Fassade oder einer bestehenden Fassadenbegrünung sind nicht zuwendungsfähig.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese setzen sich u. a. aus straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Aspekten und Belangen der Barrierefreiheit zusammen. Eine kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt der Kolpingstadt Kerpen (Jahnplatz 1, 50171 Kerpen oder ordnungsamt@stadt-kerpen.de) zu beantragen. Diese Kosten sind nicht förderfähig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Begrünung durch den Antragstellenden sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Zustand der Begrünung stichprobenartig zu kontrollieren.
- Die Förderung zur Dach- und/oder Fassadenbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.
- Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf bzw. an dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt. Das Grundstück oder Gebäude muss im Gebiet der Kolpingstadt Kerpen liegen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Kolpingstadt Kerpen. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kolpingstadt Kerpen.
- Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.
- Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben gemäß der Vergabeordnung der Kolpingstadt Kerpen zu erbringen. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer ist ein Angebot eines Fachunternehmens oder eine Kostenaufstellung vorzulegen.

4. Förderausschluss

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden,
- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- Eigenleistungen bei Planung und Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Kolpingstadt Kerpen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge der Antrags eingänge.

Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei Maßnahmen zur Dachbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m² Vegetationsfläche. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von dem Höchstsatz nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.

6. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Eigentum am Grundstück oder der Immobilie. Die oder der Antragsberechtigte kann sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

6.2 Eigenerklärung

Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die oder der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 9). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

6.3 Notwendige Unterlagen

Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (Antragsformular) einzureichen:

- Fotodokumentation des Ausgangszustands,
- Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- Kurzbeschreibung des Vorhabens, die ggf. einen Aufschluss über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefert,
- Nachweis der förderfähigen Kosten,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen einfachen Grundbuchauszug oder aktuellen Grundbesitzabgabebescheid,
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Gebäude gestellt wird.

Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit bei der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

6.4 Antragsverfahren

Die Förderung muss schriftlich über das von der Kolpingstadt Kerpen bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 6.3 vorliegen. Anträge, die drei Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Diese Höhe des Zuschusses kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Förderbewilligung gilt für sechs Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden.

Förderanträge können bis zum 31.12.2022 bei der Kolpingstadt Kerpen gestellt werden.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Kolpingstadt Kerpen erteilt unter Anwendung der Kriterien der Förderrichtlinie die Zuwendungsbescheide.

Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn elektronisch oder postalisch zu richten an:

Kolpingstadt Kerpen
Abteilung 16.1 Stadtplanung, Klima- und Umweltschutz
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

E-Mail: klimaanpassung@stadt-kerpen.de

7. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Kolpingstadt Kerpen einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
- Rechnungsbelege in Kopie,
- eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahme und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf und
- ggf. Nachweis der Beauftragung der Fertigstellungspflege.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Kolpingstadt Kerpen) wird der Zuschuss ausgezahlt. Den Mitarbeitenden der Kolpingstadt Kerpen bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.

8. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert,
- sich während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern,
- die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält.

9. Rückforderung von Fördermitteln

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellter Verstöße gegen diese Richtlinie (insbes. Punkt 4) kann der Bewilligungsbescheid, auch nach Auszahlung des Zuschusses, zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt auch, wenn die Gebäudebegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.1 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt. Auch bei einem Eigentumswechsel ist sicherzustellen, dass die Gebäudebegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.

Ein Rückbau der Gebäudebegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückforderung des Förderbetrages nach sich.

10. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Kolpingstadt Kerpen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei der antragstellenden Person.

Die Kolpingstadt Kerpen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

11. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie behält ihre Gültigkeit solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Kolpingstadt Kerpen keine Änderung der Inhalte beschließt.